jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/24 1Nd5/89, 1Nd26/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1989

Norm

AHG §9 Abs5

Rechtssatz

Fälle, in denen ein Richter des betroffenen Gerichtes später zu einem Gericht ernannt wird, das in erster oder zweiter Instanz über die Amtshaftungsklage zu entscheiden hat, hat § 9 Abs 5 AHG nicht im Auge; es kommt vielmehr darauf an, aus der Entscheidung welchen Gerichtshofes der Amtshaftungsanspruch abgeleitet wird.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 5/89
  Entscheidungstext OGH 24.05.1989 1 Nd 5/89
- 1 Nd 26/95
  Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Nd 26/95
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0050152

Dokumentnummer

JJR_19890524_OGH0002_0010ND00005_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at